

Satzung des Nautischen Vereins zu Hamburg
in der Fassung vom 17.01.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Nautischer Verein zu Hamburg". Er ist gegründet im Jahre 1868. Er ist rechtsfähig. Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Bildung. Insbesondere bezweckt er die Förderung aller im allgemeinen Interesse liegenden Angelegenheiten der Handelsschifffahrt und des Seewesens durch

- a) die regelmäßige Abhaltung von Fachvorträgen,
- b) die Herausgabe von Schrifttum, das der beruflichen Förderung, Berufsbildung und fachlichen Orientierung seiner Mitglieder dient,
- c) die Erstattung und Veröffentlichung von Gutachten und Stellungnahmen zu allen Angelegenheiten des Seewesens, die der Verbesserung der Berufsbildung der in der Seefahrt tätigen Personen und der Erhöhung der Sicherheit der Schifffahrt dienen,
- d) die gutachtliche Mitwirkung an den Maßnahmen und Planungen der zuständigen Behörden der Bundesrepublik und der Hansestadt Hamburg ,
- e) die Sammlung von fachlichen Publikationen zum Zwecke der Berufsbildung der an der Schifffahrt interessierten Kreise.
- f) die Prämiiierung der jahrgangsbesten Absolventen der kaufmännischen Berufsschule für Schifffahrtskaufleute.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie Körperschaften, Vereine, Handelsgesellschaften und dergleichen (auch unter ihrem evtl. Firmennamen) werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im laufenden Jahr nicht verausgabte Beträge werden zur Erfüllung des Vereinszwecks auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Der Vorstand gibt die Anmeldung zur Mitgliedschaft namentlich der Mitgliederversammlung bekannt. Erklärt der Vorstand, dass er dem Antrage widerspreche, so kann der Bewerber nur dann die Mitgliedschaft erwerben, wenn mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Aufnahme zustimmen.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Generalversammlung solche Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Nautischen Verein zu Hamburg und deren Ziele erworben haben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Erreichung seiner Ziele Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen, befreit aber nicht von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

§ 7 Ausschluss

Mitglieder, die die übernommenen Beitragspflichten fortlaufend trotz zweimaliger Aufforderung nicht erfüllen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die den Zwecken und Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden (siehe § 13).

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst.

Dem Vorstand liegt die selbständige Erfüllung aller Aufgaben des Vereins ob. Er kann zu seiner Unterstützung einen Kassierer und einen Protokollführer bestellen.

Der Vorsitzende und ein Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand im Sinne des Gesetzes.

Neben dem Vorstand im Sinne der vorstehenden Bestimmungen soll ein erweiterter Vorstand gebildet werden, dessen Zahl mindestens drei Mitglieder betragen soll. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für jeweils drei Jahre vom Vorstand berufen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet statt

- a) als ordentliche Generalversammlung: im ersten Monat eines neuen Geschäftsjahres;
- b) als außerordentliche Generalversammlung: auf Beschluss einer einfachen Mitgliederversammlung, auf einen von mindestens zwanzig Mitgliedern eingebrachten, schriftlich begründeten Antrag.

Außerordentliche Generalversammlungen sind innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

- c) als einfache Mitgliederversammlung: möglichst in regelmäßigen Abständen, sonst nach Bedarf.

Zur Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwanzig Mitgliedern erforderlich. Wird diese Zahl in einer Generalversammlung nicht erreicht, so ist eine neue Generalversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. In dieser Generalversammlung wird über die wegen Beschlussunfähigkeit unerledigt gebliebenen Punkte ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen abgestimmt.

§ 11 Zuständigkeit

Der Erledigung durch die Generalversammlung bleiben vorbehalten:

- a) Die Wahlen zu den Ämtern des Vereins ,
- b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) die Abänderung der Satzung
- f) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Verlauf

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an sämtliche Mitglieder 14 Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die mindestens 10 Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden, sind nachträglich der Tagesordnung anzufügen, ohne dass es, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen, der vorherigen Bekanntgabe bedarf.

Die Versammlungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, in Abwesenheit beider von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über Beanstandungen der Maßnahmen ihres Leiters entscheidet die Versammlung.

§ 13 Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung haben alle ordentlichen Mitglieder gleiches Stimmrecht. Sie weisen sich durch ihre letztjährige Beitragsquittung aus.

Die Beschlüsse werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung Abweichendes bestimmen, durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Nicht erschienene Mitglieder können bei gleichzeitiger schriftlicher Anzeige an den Vorstand andere erschienene Mitglieder bevollmächtigen, für sie zu stimmen. In diesem Falle werden Beschlüsse durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Der Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 7 Absatz 2, die Abänderung der Satzung und die Aufhebung einer Maßnahme des Versammlungsleiters können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 14 Protokollierung

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll in der nächsten Versammlung vorgelesen werden und gilt als genehmigt, falls kein Widerspruch erfolgt.

§ 15 Revisoren

Zur Kontrolle der Kassenführung werden für jedes Geschäftsjahr zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören, gewählt. Sie haben die Geschäftsführung des Schatzmeisters vor der ordentlichen Generalversammlung zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 16 Wahlen

Zur Vorbereitung der Wahlen wird eine Wahlkommission gebildet, die aus drei Mitgliedern besteht, die dem Vorstand nicht angehören. Die Wahl erfolgt durch eine Mitgliederversammlung.

Die Wahl selbst erfolgt auf Grund eines Wahlaufsatzes, der von der Wahlkommission vorbereitet und vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird. Der Wahlaufsatz ist spätestens in der Mitgliederversammlung, die der Wahl vorausgeht, bekannt zu geben. Sämtliche Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen erfolgen in einem Wahlgang.

§ 17 Fachkommission

Zur Erörterung von fachlichen Fragen kann der Vorstand Fachkommissionen einsetzen. Die Fachkommissionen berichten dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis ihrer Tätigkeit.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung muss zweimal mit achttägiger Pause erfolgen. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens dreißig Mitgliedern erforderlich. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen beschlossen werden. Auch in diesem Falle können nicht erschienene Mitglieder sich durch andere Mitglieder gemäß § 13 Absatz 2 vertreten lassen. Die so vertretenen Mitglieder gelten als erschienen und die Beschlussfassung über die Auflösung kommt mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen zustande.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Nautischen Verein von 1868 e.V., Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.